



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0003/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 14.10.2021
Bearbeiter: Annemarie Ahlburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	10.11.2021	öffentlich

### Wahl der / des Ratsvorsitzenden

Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt die Vertretung gem. § 61 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aus der Mitte der Ratsmitglieder die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Der Rat hat sich als handlungsfähiges Organ erst konstituiert, wenn es seine/n Vorsitzende/n gewählt hat, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können auch der Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse gebildet werden.

Jedes Ratsmitglied der Vertretung, also auch der Bürgermeister, ist vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt. Wählbar ist jedoch nur ein Ratsmitglied. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied geleitet.

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.

Gewählt ist gem. § 67 NKomVG die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Die Aufgaben des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

### Beschlussvorschlag:

Zur / Zum Ratsvorsitzenden wird das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ gewählt.

(Andreas Memmert)